Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

1.2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet an den Abgangsklemmen im Hausanschlusskasten, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Höhe der Absicherung und die Ausführung richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung.

1.4. Ferner zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ, § 11 NAV)

2.1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen z. B. in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen

Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

2.3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.4. Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

2.5. BKZ (in Euro) = $$0{,}5 \times \frac{K_Ü \times P_Ü}{\sum P_Ü}$$

$K_Ü$: Kosten im Versorgungsbereich
$P_Ü$: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich; hierfür gilt in Abhängigkeit von der vorzuhaltenden Leistung folgender Umlageschlüssel:

Leistungsstufen	**Umlageschlüssel $P_Ü$**
über 30 kW bis 40 kW	0,75
über 40 kW bis 50 kW	1,55
über 50 kW bis 60 kW	2,35

und jede weitere 10 kW Anschlussleistung: +0,8

$\sum P_Ü$: Die Summe der $P_Ü$ für alle den Anschlussnehmern des Versorgungsbereiches – einschließlich der noch zu erwartenden Anschlussnehmer – dienenden Hausanschlüsse, die gem. der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

3. Fälligkeit

3.1. Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen / Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

4.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Eckernförde GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4.2. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Eckernförde GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlage verlangen.

4.3. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gem. § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

5.2. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gem. Preisblatt in Rechnung gestellt.

5.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gem. Preisblatt.

5.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und ggf. des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

6.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH an den Netzanschluss und anderer Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (aktuelle Fassung der TAB) des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH festgelegt.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NAV)

7.1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer pauschal berechnet zu ersetzen.

7.2. Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung (wie z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss verursacht) sowie die Wiederinbetriebsetzung werden pauschal berechnet.

8. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

8.1. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gem. § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)

9.1. Rechnungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. Preisblatt berechnen.

9.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH.

10. Plombenverschlüsse (§§ 8, 13 NAV)

10.1. Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH – wird ein Pauschalbetrag berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Einzelheiten sind dem Preisblatt zu entnehmen.

11. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

11.1. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Eckernförde GmbH heranzuführen. Das An- und Abklemmen der anschlussnehmereigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Eckernförde GmbH wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Einzelheiten sind dem Preisblatt zu entnehmen.

11.2. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

12. Gefahrenabwehr

12.1. Zur Abwehr möglicher existenzieller Gefährdungen kann der Netzbetreiber, die Stadtwerke Eckernförde GmbH, eingehende Telefongespräche aufzeichnen. Das Einverständnis des Anschlussnehmers setzt voraus, dass die aufgezeichneten Telefongespräche in spätestens 30 Tagen gelöscht werden.

13. Umsatzsteuer

13.1. Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

13.2. Die unter Ziffer 9 geregelten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie unter Ziffer 7 die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

14. Datenschutz / Widerspruchsrecht

14.1. Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

14.2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Eckernförde GmbH, Bornbrook 1, 24340 Eckernförde, Tel.-Nr. 04351 / 905-0, E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-eckernfoerde.de.

15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

16. Inkrafttreten

16.1. Diese Ergänzenden Bedingungen sind ab dem 01.02.2017 gültig.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt für Ergänzende Bedingungen
Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen